

Für Jeden, der sich mit der Havelberger Ueberlieferung beschäftigt, muss das Ottonische Privileg verdächtig werden, sobald er es mit der nächsten erhaltenen Urkunde des Stiftes, die Konrad III. ihm im Jahre 1150 gab¹, vergleicht². Der Context des zweiten Diploms beginnt mit der Erklärung, dass der König dem Bisthume bestätige, was seine Vorgänger, die drei Ottonen und Heinrich II., geschenkt hätten: statt einer also, die wir kennen, werden vier Kaiserurkunden bestätigt. Und nun vergleiche man den Besitzstand, der in beiden Stücken aufgezählt wird: es ergiebt sich eine Vergrößerung des bischöflichen Gutes um ein Dorf³ und fünf Hufen in der Wische⁴. Der Gewinn ist wirklich kümmerlich, und in diese Bereicherung des Stiftes sollen sich noch drei deutsche Kaiser theilen! So unmilde haben sich diese Herrscher sonst nicht bewiesen. Ich meine, schon diese Beobachtung allein macht das Diplom genügend verdächtig, um eine eingehende Prüfung aller seiner Theile zu rechtfertigen.

Nimmt man einmal die Unechtheit der Urkunde an, so können zwei verschiedene Grade der Fälschung bestehen. Entweder man ersetzte bei irgend einer Gelegenheit das fehlende Stiftungsdiplom durch eine freie Fälschung, dann war die Brandenburger Urkunde die Vorlage, denn die weitgehende Aehnlichkeit beider Texte ist schon bei flüchtiger Prüfung unverkennbar. Oder man besass noch die echte Urkunde, sei es im Original, sei es in einer Abschrift, und hat sie später interpoliert, indem man ihren Sonderbestimmungen neue Punkte hinzufügte. In diesem Falle wäre also das Formular der Havelberger Urkunde echt und seine Verwandtschaft mit dem Brandenburger könnte auf verschiedene Weise erklärt werden. Ist die Datierung beider Stücke einwandsfrei, so müsste die demnach ältere Havelberger Urkunde die Vorlage der jüngeren Brandenburger sein, trifft diese Voraussetzung nicht zu, so könnte auch das umgekehrte Verhältniß statthaben, oder beide Diplome könnten neben einander stehen und ihre Uebereinstimmung erklärte sich dann daraus, dass in der Kanzlei gleichzeitig zwei Urkunden über denselben

1) Stumpf 3575; Riedel, A II, 438 n. 4, daselbst auch S. 442 n. 7 eine weitere Bestätigung des Bisthums durch Friedrich I. von 1179, Stumpf 4282.

2) Dieses Verdachtsmoment hat zuerst Hauck hervorgehoben, s. a. a. O. 105 N. 2. 3) Thadendorpp nennt es die Urkunde, seine Lage lässt sich nicht mehr ermitteln. 4) Landstrich im nördlichen Theile der Altmark westlich von Werben.